Satzung des FV 07 Diefflen e.V.

Stand 24. November 2024

§ 1
Name, Sitz, Eintragung und Zweck

Der Verein führt den Namen FV 07 Diefflen e.V. Er wurde 1907 gegründet.
Die Vereinsfarben sind Rot Weiß. Sein Sitz hat er in Dillingen/Saar, Stadtteil Diefflen. Seinen Gerichtsstand in Saarlouis. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im Saarländischen Fußballverband und übernimmt das bestehende Verbandsrecht. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vorrangig des Fußballsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampf verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern können angemessene Aufwandsentschädigungen im gemeinnützigen Bereich im Rahmen der Freibetragsregelung des ESTG gezahlt werden.

Mitgliedschaft
§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Die Aufnahme wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (natürliche Person) oder durch Auflösung (juristische Person), durch Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§5

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten.
Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zulässig.

§6

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben; der Ausschluss ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzudrohen.

§7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehnadelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Dem Mitglied steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussschreibens das Recht des Einspruches zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§8
Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann einem Mitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigen Grund erlassen oder Stunden. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

§9

Die Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr haben das Recht, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen teilzunehmen. Mitglieder unter 18 Jahren haben weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigung und gesetzliche Vertreter sind nicht zulässig.

§10

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Das Clubheim ist hiervon ausgeschlossen. Die Haus- und Platzordnung sind zu beachten. Den Trainern und Betreuern ist Folge zu leisten.

§11
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§12
Gesamtvorstand

§ 12.1 Geschäftsführender Vorstand

1. erster Vorsitzender (Verwaltung/Finanzen) zweiter Vorsitzender (sportlicher Leiter)

§ 12.2 die weiteren Vorstandsmitglieder

2. Geschäftsführer
3. Schatzmeister
4. Sportausschussleiter
5. Jugendleiter
6. Organisationsleiter
7. stellvertretender Geschäftsführer
8. stellvertretender Schatzmeister
9. stellvertretender Sportausschussleiter
10. stellvertretender Jugendleiter
11. stellvertretender Organisationsleiter
12. Abteilungsleiter AH
13. Abteilungsleiter Boule Mannschaften
14. Abteilungsleiter Hobbymannschaften
15. Pressewart/Internetbeauftragter
16. sonstige Vorstandsbeisitzer
17. Ehrenvorsitzende/r
18. Ehrenvorstandsmitglied/er

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus den zwei Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten.

Geschäfte mit einem Wert von bis € 1000,00 können durch jeden der beiden Vorsitzenden allein verbindlich getätigt werden. Bei Geschäften von € 1001,00 bis € 10000,00 müssen beide Vorsitzenden durch Beschluss zustimmen.

Bei Geschäften mit einem Wert von über € 10000,00, bei Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten, ist immer der Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung von Mitgliedschaften im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Sollte ein der beiden Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands vor Ende seiner Amtszeit aus seinem Amt ausscheiden, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein kommissarisches Mitglied des Gesamtvorstands berufen.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein.

Einer der beiden Vorsitzenden leitet die Sitzung des Gesamtvorstandes. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes, die wenigstens vierteljährlich stattfinden sollen, ist unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb von acht Tagen einzuladen. Dringende Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden.

Die Abstimmung im Vorstand findet mit einfacher Mehrheit statt.

§ 13
Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

1. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die

- Aufstellung eines Haushaltsplanes für die Dauer eines Jahres
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
- Überwachung der Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen Sporttreibenden Vereinen
- Vorschläge für Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Der Gesamtvorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzung ist von einem der beiden Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnenden Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 14
Der geschäftsführende Vorstand

setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden (Verwaltung/Finanzen) und dem zweiten Vorsitzenden (sportlicher Leiter)

Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, die alle 2 Monaten stattfinden sollen, ist unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb von 8 Tagen einzuladen. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig einberufen werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere:

- die Wahrnehmung der Satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins
- die Erledigung der laufenden Geschäfte
- die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- die Einziehung der Mitgliedsbeiträge
- die Verwendung der Finanzmittel
- die Vorbereitung der Vorstandssitzungen

§15
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

Es finden ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder vom Vorstand durch Veröffentlichung in der regionalen Presse, u.a. im „Dillinger Bote“ oder der „Saarbrücker Zeitung“, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der gleichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht gefasst.
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden und müssen eine Woche vor der Versammlung dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von in dieser Regelung ausgeschlossen.

§16

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§17

Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Verordnungen bei Bedarf zu erlassen:

a. Ehrenordnung
b. Beitragsordnung
c. Finanzordnung
d. Geschäftsordnung
e. Verwaltung- und Reisekostenordnung

§18
Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§19
Schussbestimmung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit auftreten.

§20

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeiten muss eine neue Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen einberufen werden, die dann mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

§21

Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vermögen fällt an den Stadtverband Sport Dillingen/Saar zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken.

§22

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2007 beschlossen,
am 05. März. 2010, 24. März. 2011, 05. Juli. 2012, 15. November 2013 und am 24. November 2024 geändert.
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft

Vorsitzender Verwaltung Vorsitzender Sport